



Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Oberbuchsiten vom 13. Dezember 2021

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberbuchsiten gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes (GesG; BSG 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2021 und beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹Die Gemeinde Oberbuchsiten unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Oberbuchsiten einen schulzahnärztlichen Dienst.

²Die Gemeinde Oberbuchsiten bietet schulpflichtigen Kindern während der obligatorischen Schulzeit eine finanzielle Beteiligung an den Behandlungen sowie die Übernahme der Reihenuntersuchungen sowie der Kosten der Bissflügel-Röntgenaufnahmen im letzten Schuljahr.

³Die Schulzahnpflege bezweckt Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern.

⁴Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstructorinnen und -instructoren sowie die Lehrpersonen unterstützen dabei.

⁵Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen sind die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte der Wohngemeinde zuständig.

§ 2 Aufgaben

Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung
- b.) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen
- c.) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen
- d.) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses

§ 3 Beteiligte

Folgende Akteure sind Teil des schulzahnärztlichen Dienstes der Primarschule Oberbuchsiten:

- a.) Gemeinderat
- b.) Schulleitung
- c.) Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte
- d.) Erziehungsberechtigte
- e.) Schulzahnpflegeinstructorinnen und -Instructoren

II. Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat als kommunale Aufsichtsbehörde hat folgende Aufgaben:

- a.) Er übt die Aufsicht über den schulzahnärztlichen Dienst aus.
- b.) Er erstellt das Reglement zuhanden der Gemeindeversammlung.
- c.) Er stellt die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte an.
- d.) Er genehmigt Budget und Rechnung zuhanden der Gemeindeversammlung.
- e.) Er kann dem schulzahnärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.
- f.) Er behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte.

§ 5 Schulleitung

Die Schulleitung als operative Leitung der Primarschule Oberbuchsiten hat folgende Aufgaben:

- a.) Die Schulleitung sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von den Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzten sowie den Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren nach Bedarf beraten.
- b.) Sie organisiert die Termine mit den Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzten.
- c.) Sie stellt die Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren an.
- d.) Sie erstellt den Einsatzplan für die Reihenuntersuchung und die Lektionen der Schulzahnpflegeinstructorinnen und -instructoren.
- e.) Sie informiert die Erziehungsberechtigten über den schulzahnärztlichen Dienst und dessen Leistungen.
- f.) Sie erlässt Anordnungen.
- g.) Sie erstellt Budget und Rechnung zuhanden des Gemeinderates.

§ 6 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

¹Rechte und Pflichten der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie dem Vertrag der Schulzahnärztinnen oder den Schulzahnärzten mit der Gemeinde Oberbuchsiten.

²Die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte verfügen über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung und müssen Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein. Die Berufsausübungsbewilligung muss zusammen mit dem unterschriebenen Vertrag der Gemeinde Oberbuchsiten zugestellt werden.

³Die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte haben folgende Aufgaben:

- a.) Die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte führen die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung mittels Kontrollkarte zu orientieren. Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.
- b.) Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte orientiert die Schulleitung über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin.
- c.) Sie sind verpflichtet die Behandlung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen zu übernehmen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- d.) Sie führen die Behandlung zwecks Gesunderhaltung der Zähne und ihrer Funktionalität durch.
- e.) Sie überweisen die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson, falls aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt ist.
- f.) Sie bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

§ 7 Erziehungsberechtigte

¹Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

²Wenn der Befund aus der Reihenuntersuchung «Behandlung notwendig» lautet, haben die Erziehungsberechtigten zu entscheiden, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Beginn der Behandlung in der Kontrollkarte festhalten zu lassen.

³Die Kosten für die Behandlungen durch die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte werden gemäss Anhang I „Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege“ den Erziehungsberechtigten anteilmässig zurückerstattet.

⁴Die Kosten für die Behandlung durch eine andere Zahnärztin oder einen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

⁵Die Behandlung kann während der Unterrichtszeit durchgeführt werden.

§ 8 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren

¹Rechte und Pflichten der Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren ergeben sich aus den Verträgen mit der Gemeinde Oberbuchsitzen.

²Die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren haben folgende Aufgaben:

- a.) Die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren werden für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen.
- b.) Sie erteilen viermal jährlich den Klassen des Zyklus 1 und zweimal jährlich den Klassen des Zyklus 2 Prophylaxe-Unterricht mit Zahngesundheitsunterricht, Ernährungsberatung und dem Üben der Zahnreinigung. Diese Lektionen sind obligatorisch.
- c.) Sie führen die Reinigungsübungen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz durch. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren schriftlich mitzuteilen.
- d.) Sie werden durch die Lehrpersonen während der Prophylaxe unterstützt.
- e.) Sie geben Merkblätter ab und klären die Erziehungsberechtigten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über ihre Tätigkeit auf.
- f.) Sie orientieren die Schulleitung über den Stand der Betreuung und weisen auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin.
- g.) Sie machen Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- h.) Sie bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

§ 9 Berufliche Schweigepflicht und Amtsgeheimnis

¹Die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat als kommunale Aufsichtsbehörde.

²Die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstehen der Schweigepflicht. Für

§ 10 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III Schulzahnärztlicher Dienst bei Schüler*innen in Privatschulen, kantonalen Schulangeboten und der Sekundarstufe 1

§ 11 Privatschulen, kantonale Schulangebote, Sekundarstufe 1

¹Die Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst der Gemeinde Oberbuchsiten gelten für Schüler*innen von Privatschulen, heilpädagogische Sonderschulen, kantonale Spezialangebote sowie für die Sekundarstufe 1 sinngemäss.

²Sie erhalten von der Gemeinde Oberbuchsiten einen Gutschein, der sie für eine jährliche Schulzahnkontrolle bei den Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzten berechtigt.

IV. Finanzielles

§ 12 Leistungen der Gemeinde Oberbuchsiten

¹Die Gemeinde Oberbuchsiten trägt die Kosten der obligatorischen Reihenuntersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet. Die Gemeinde Oberbuchsiten trägt jedoch keine Kosten für kosmetische Behandlungen diese müssen von den Erziehungsberechtigten selbst übernommen werden.

²Die Kosten der durch die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzten durchgeführten Reihenuntersuchungen werden gemäss Vertrag zwischen der Gemeinde Oberbuchsiten und der Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzten entschädigt.

³Die Gemeinde kann gemäss Anhang I weitere Beiträge an die Behandlung leisten. Der Antragssteller ist verpflichtet, die aktuelle steuerliche Veranlagung mit dem Antrag auf Kostenbeteiligung einzureichen.

⁴Die Beiträge der Gemeinde Oberbuchsiten können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:

- a.) die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden.
- b.) die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind.
- c.) eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde.
- d.) schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei den Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzten mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.

⁵ Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzten zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

§ 13 Leistungen der Erziehungsberechtigten

¹Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzten behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

²Die Kosten der durch die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzten durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 Gesundheitsgesetzes von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten.

³Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.

§ 14 Entschädigungen

¹Die Entschädigung der Schulzahnärztinnen oder der Schulzahnärzte werden in Verträgen geregelt.

²Die Entschädigungen der Schulzahnpflegeinstruktorinnen oder der Schulzahnpflegeinstruktoren werden in Anstellungsverträgen geregelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsweg

¹Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzten sowie der Schulleitung ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

²Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst der Gemeinde Oberbuchsitzen vom 10. Dezember 2007 wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es die Gemeindeversammlung Oberbuchsitzen beschlossen und das Departement des Innern genehmigt haben, auf den 1. August 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Oberbuchsitzen beschlossen am 13. Dezember 2021.

GEMEINDE OBERBUCHSITZEN

Jonas Motschi,
Gemeindepräsident

Beatrice Unold,
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 13. Januar 2022.

Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

Diese Werte basieren auf dem Indexstand von 108.4 Punkte (Basis Mai 2000 = 100 Punkte) per Ende Dezember 2020.

Berechnungsgrundlage

- a.) Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages
- b.) Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages wird nach Abzug der Versicherungsanteile (Krankenkasse etc.) der nachstehende Sozialtarif angewendet. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde ist abhängig vom steuerbaren Einkommen.
- c.) Zum steuerbaren Einkommen wird 1/10 des steuerbaren Vermögens hinzugerechnet. Es ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung massgebend.

Abstufung des Gemeindeanteils abhängig vom Einkommen (Sozialtarif)

Kinder*	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8 Gemeindeanteil	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8 Gemeindeanteil	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8 Gemeindeanteil	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8 Gemeindeanteil	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8 Gemeindeanteil	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8 Gemeindeanteil	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8 Gemeindeanteil	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8 Gemeindeanteil	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8 Gemeindeanteil	ab 54'201	ab 56'401	ab 63'801	ab 67'901	ab 77'601

*Als Kinder gelten alle bis zum Austritt aus der obligatorischen Schulzeit.

Beispielsituation

Rechnungsbetrag	CHF	850.00
steuerbares Einkommen	CHF	48300.00
steuerbares Vermögen	CHF	52000.00
Anzahl Kinder		3

Berechnung Gemeindeanteil:

steuerbares Einkommen:	CHF	48300.00
<u>Anrechnung steuerbares Vermögen</u>	CHF	<u>5200.00</u>
Massgebendes Einkommen für Sozialtarif	CHF	53500.00
Gemeindeanteil somit		3/8

Rechnungsbetrag:	CHF	850.00
<u>davon Selbstbehalt:</u>	– CHF	<u>85.00</u>
verbleiben	CHF	765.00
<u>abzüglich Versicherungsanteil z. B.</u>	– CHF	<u>300.00</u>
massgebender Restbetrag	CHF	465.00
hiervon Gemeindeanteil	CHF	174.00

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Primarschule Oberbuchsiten ab dem 1. August 2022.